

Außenbereichssatzung „Nordbrocker Straße“ der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Dingden

Begründung

Entwurf: 06.01.2025

Vorhabenträger: Herr Christian Körner
Am Bokern 9
46499 Hamminkeln

Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koepenweg 2a
46499 Hamminkeln

OEKOPLAN 
Ingenieure GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Ziel der Planung.....	1
2.	Satzungsbereich	2
3.	Derzeitige Nutzung.....	2
4.	Planungsvorgaben	2
4.1.	Regionalplan.....	2
4.2.	Flächennutzungsplan.....	3
4.3.	Verbindliche Bauleitplanung.....	4
4.4.	Landschaftsplan.....	4
4.5.	Sonstige Planungsvorgaben und Informationen.....	7
4.5.1.	Kulturlandschaftsschutz	7
4.6.	Sonstige Fachplanungen	8
5.	Rechtliche Voraussetzung.....	8
6.	Bestimmungen über die Zulässigkeit.....	9
6.1.	Erschließung.....	9
6.2.	Eingriffsbilanzierung.....	9
6.3.	Artenschutz.....	13
6.4.	Denkmalschutz	13
6.5.	Altlasten.....	14
6.6.	Hochwasserschutz.....	14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2:	Satzungsbereich	2
Abb. 3:	Auszug aus dem Regionalplan Ruhr	3
Abb. 4:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln	4
Abb. 5:	Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Hamminkeln	5
Abb. 6:	Auszug aus der Schutzgebietskarte des Landschaftsplanes Hamminkeln	6
Abb. 7:	Auszug aus der Festsetzungskarte 2 des Landschaftsplanes Hamminkeln	7
Abb. 8:	Planungsrechtlicher IST-Zustand	10
Abb. 9:	Sollzustand inkl. Ausgleichsmaßnahme	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Biotopwerte im Ausgangszustand	10
Tab. 2:	Biotopwerte im Sollzustand	11
Tab. 3:	Ausgleichsmaßnahme	12

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 den Beschluss für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB für den Bereich Nordbrocker Straße Nr. 52, 54 und 56 im Ortsteil Dingden gefasst.

Im Satzungsbereich stehen die Wohnhäuser Nordbrocker Straße 52, 54 und 56.

Im Zuge der Umbaugenehmigung zum Wohnhaus Nr. 54 wurde festgestellt, dass der Neubau einer dem Grundstück entsprechend großen Garage untersagt werden muss, da auf dem Flurstück 636 vom Ursprung her ein Nebengebäude mit einer Größe von ca. 90 m² steht. Dieses Nebengebäude wurde in der Vergangenheit unter anderem als Abstell- und Lagerraum für Gartengeräte genutzt.

In den letzten Jahrzehnten sind zwei Carportanlagen mit einer Größe von ca. 6,10 m x 7,50 für die Gebäude Nr. 52 und 56 erstellt worden. Diese Carports werden aktuell als Garagen genutzt. Um die Unterbringung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern im Satzungsbereich auszubauen sind weitere Nebenanlagen im Bereich der Gebäude Nr. 54 und 56 geplant.

Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine nachträgliche Genehmigung der bestehenden Carports und die Errichtung der neuen Carports ist die Aufstellung einer Außenbereichssatzung erforderlich.



Abb. 1: Lage des Plangebietes

2. Satzungsbereich

Der Satzungsbereich liegt an der Nordbrocker Straße im Bereich der südöstlichen Ortsausfahrt des Ortsteils Dingden in der Stadt Hamminkeln.

Es handelt sich um die Flurstücke 565 (teilw.), 636, 637 und 638 (teilw.) Flur 9 der Gemarkung Dingden. Der Satzungsbereich umfasst eine Flächen 4.546 m².

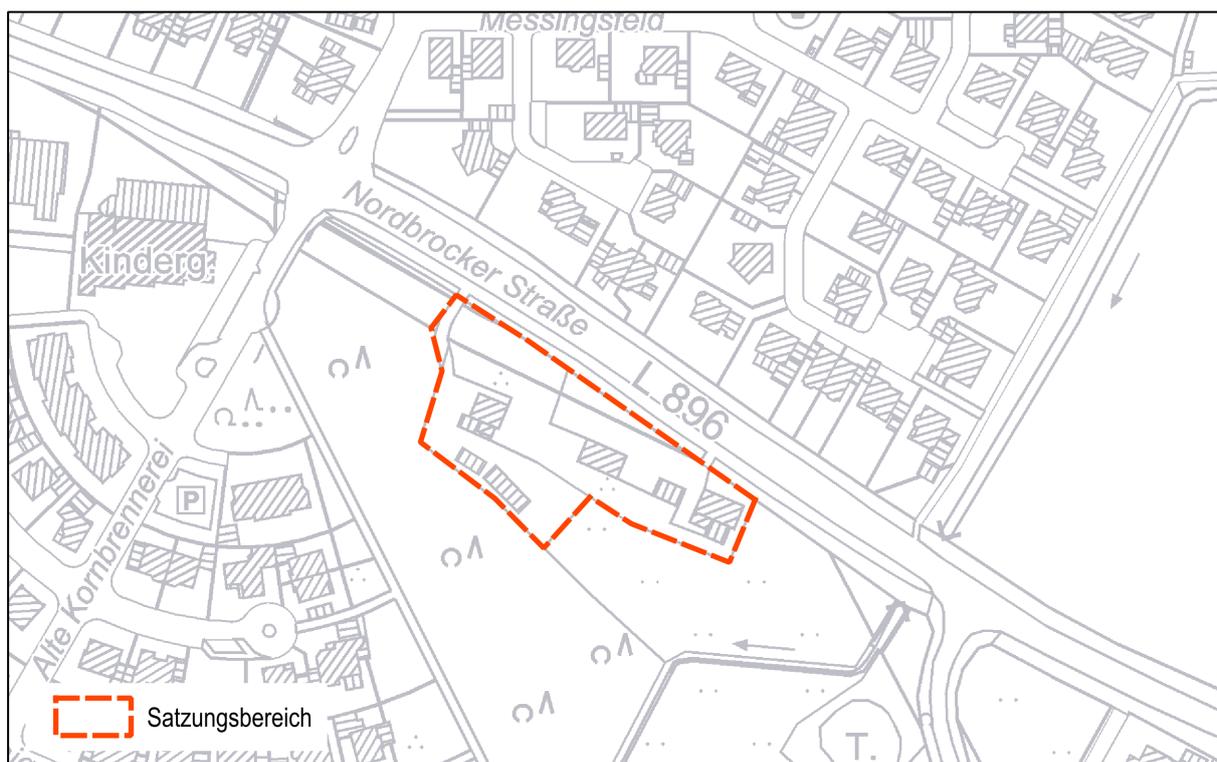


Abb. 2: Satzungsbereich

3. Derzeitige Nutzung

Im Satzungsbereich befinden sich drei Wohnhäuser. Im Rahmen des Verfahrens wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung zusätzlicher Nebengebäude angestrebt. Aktuell werden die Bestandsgebäude durch Gartenanlagen ergänzt.

4. Planungsvorgaben

4.1. Regionalplan

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Diese Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten, d.h. die Bauleitpläne sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen.

Im Regionalplan ist der Satzungsbereich der vorliegenden Planung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ ausgewiesen.

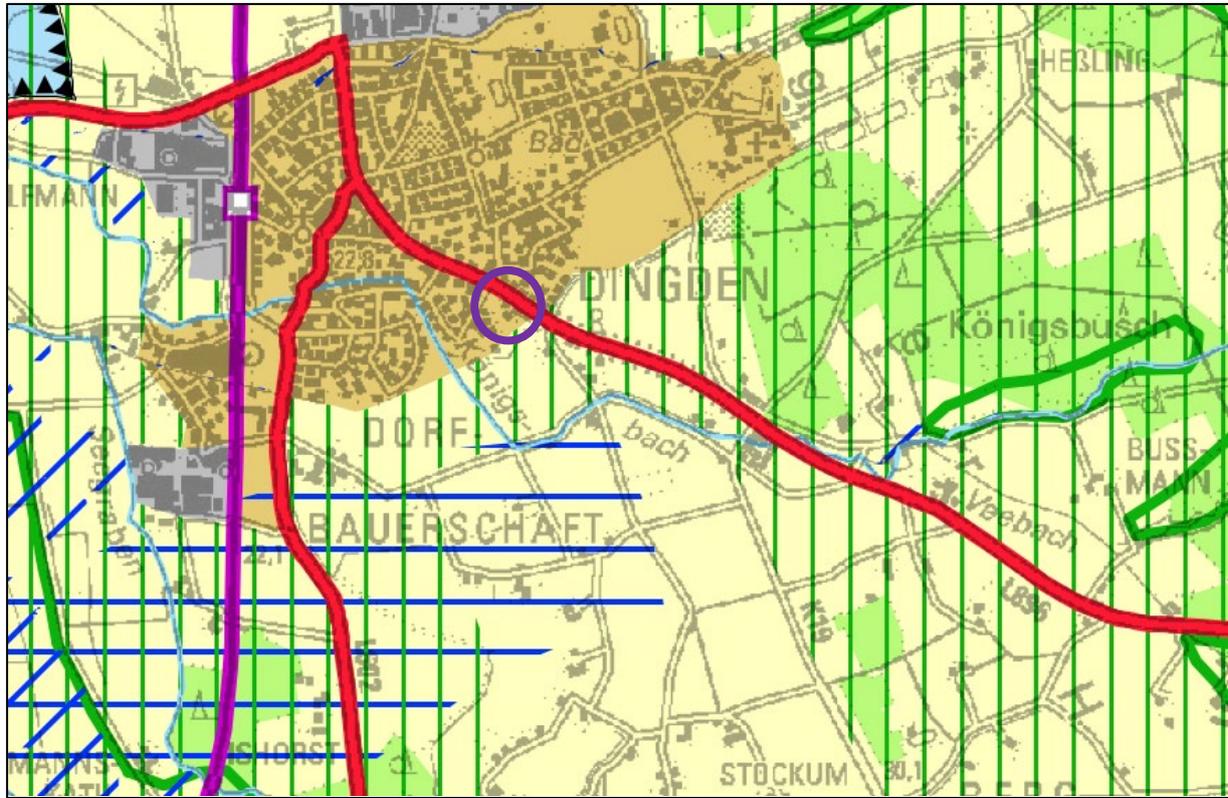


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan Ruhr

4.2. Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln¹ stellt für den Änderungsbereich eine Waldfläche dar.

¹ GEOPORTAL NIEDERRHEIN: FNP Raster Hamminkeln. Auszug aus dem Geoportal erstellt am 19.09.2023. URL: <https://geoportal-niederrhein.de/Verband/#>

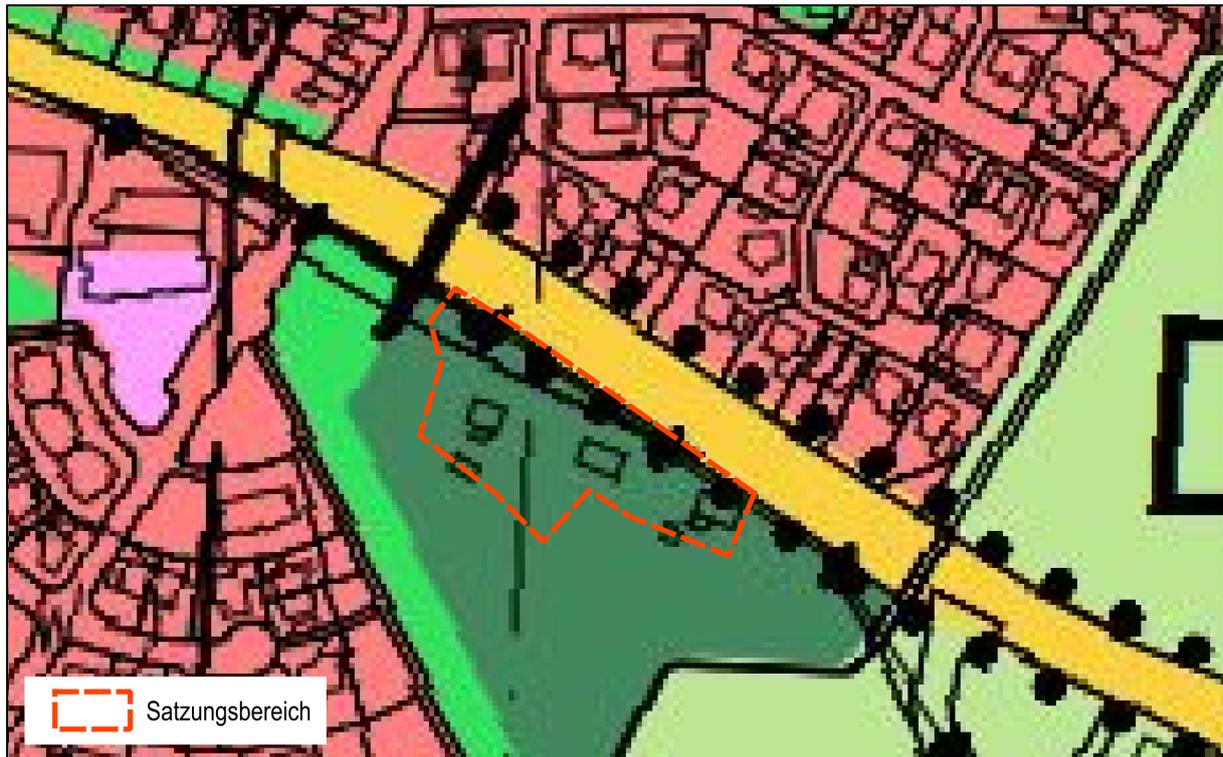


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln

4.3. Verbindliche Bauleitplanung

Die Fläche befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Es besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

4.4. Landschaftsplan

Der Satzungsbereich des Vorhabens liegt innerhalb des Geltungsbereiches des für die Region gültigen Landschaftsplan des Kreises Wesel-Raum Hamminkeln².

Die Entwicklungskarte stellt für die Fläche das Entwicklungsziel *Anreicherung* dar. Ziel ist die Verbesserung der Landschaftsstruktur der Räume, die i.d.R. durch eine großflächige, überwiegende Ackernutzung geprägt sind und wenig gliedernde und belebende Landschaftselemente aufweisen. In der Landschaft sollen noch vorhandene Strukturen und Vegetationselemente optimiert, ergänzt und neu angelegt werden.

Die Vorhabenfläche liegt im Entwicklungsraum *A6 – Agrarlandschaft westlich Dingdener Höhen/Brüner Höhen*.

² KREIS WESEL (2004): Landschaftsplan des Kreises Wesel – Raum Hamminkeln

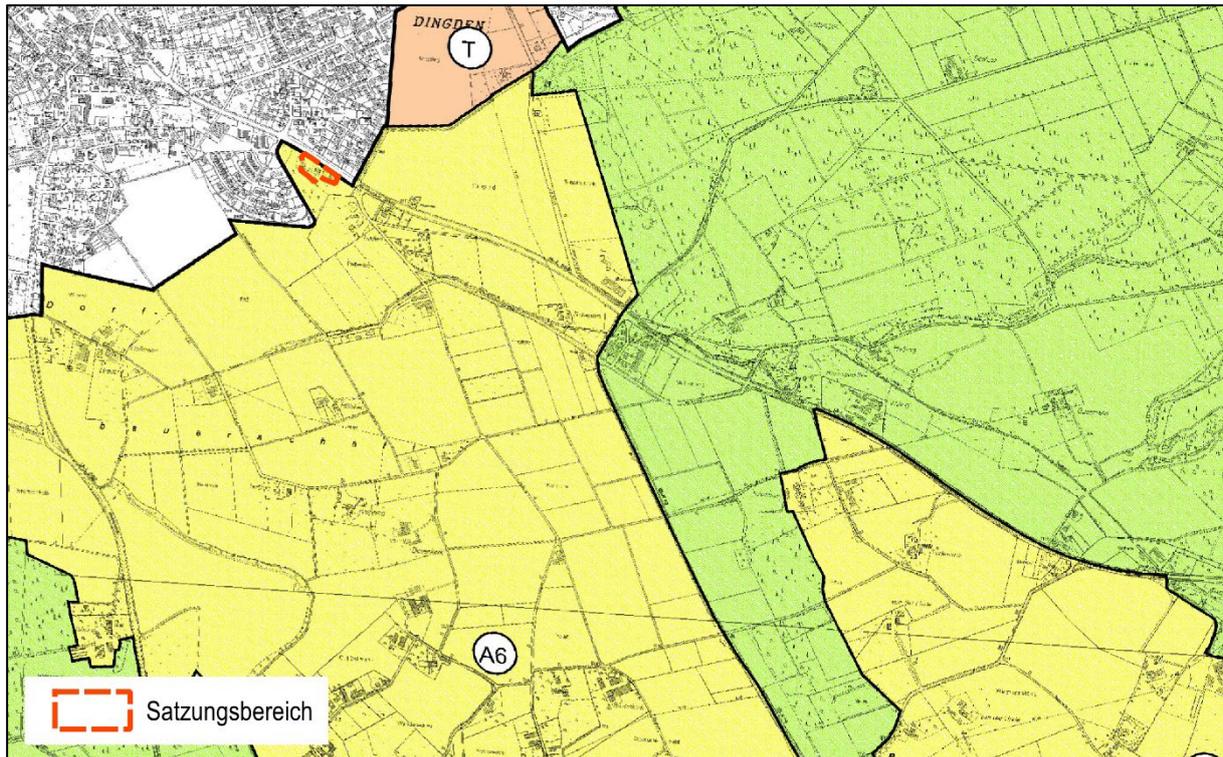


Abb. 5: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Hamminkeln

Entwicklungsraum A 6: Agrarlandschaft westlich Dingdener Höhen/Brüner Höhen

- Die Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen ist zu erhöhen
- Die vorhandenen Feldgehölze sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren
- Die vorhandenen wenig strukturierten Gewässer sind durch die Entwicklung von Gewässerrandstreifen zu optimieren

Erläuterungen:

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 stellt westlich der Nordbrocker Straße, mit südlicher Begrenzung durch einen Zufluss des Königsbachs, Flächen als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar.

In der Festsetzungskarte Teil 1 des Landschaftsplanes sind die Schutzgebiete dargestellt. Gemäß dieser Karte befinden sich innerhalb des Plangebiets und des näheren Umfeldes keine Schutzgebiete oder -objekte. (vgl. Abb. 6).

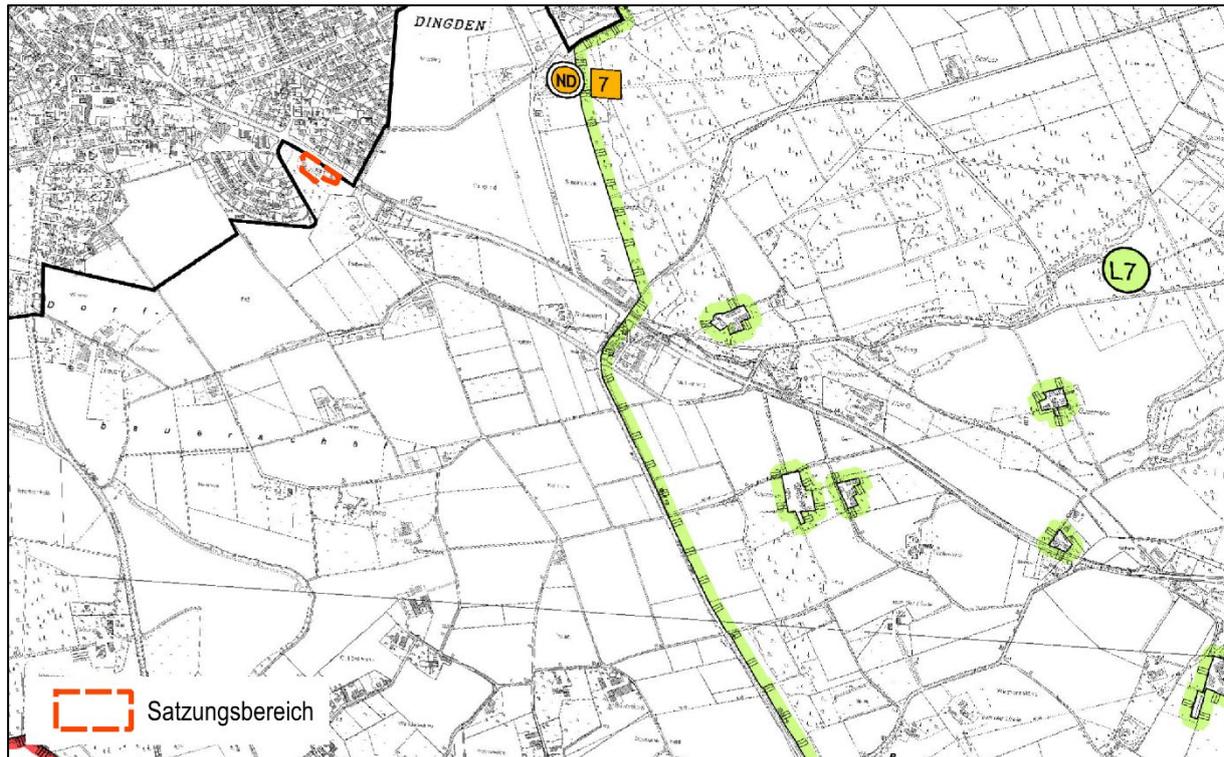


Abb. 6: Auszug aus der Schutzgebietskarte des Landschaftsplanes Hamminkeln

Zur Realisierung der angestrebten Entwicklungsziele ist die Umsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Dazu werden im Landschaftsplan Maßnahmenräume mit entsprechenden Maßnahmenvorschlägen (Festsetzungskarte 2) dargestellt. Die Vorhabenfläche befindet sich im Maßnahmenraum M17 – Agrarlandschaft westlich Dingdener Höhen/Brüner Höhen (vgl. Abb. 7).

Für den Maßnahmenraum werden folgende Maßnahmen genannt:

Entwicklungsmaßnahmen:

- *Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 4 – 5 ha):*
 - *Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen*
 - *Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen*
 - *Anlage von Feldrainen und Krautsäumen*
 - *Anlage von Streuobstwiesen*
- *Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen

Maßnahmen zum Erosionsschutz (z.B. Winterbegrünung, hangparallele Bewirtschaftungsrichtung, Mulchsaat, Ackerbrache, Umwandlung von Acker in Grünland und andere geeignete Maßnahmen im Rahmen des Kreiskulturlandschafts- und des Erosionsschutzprogrammes).

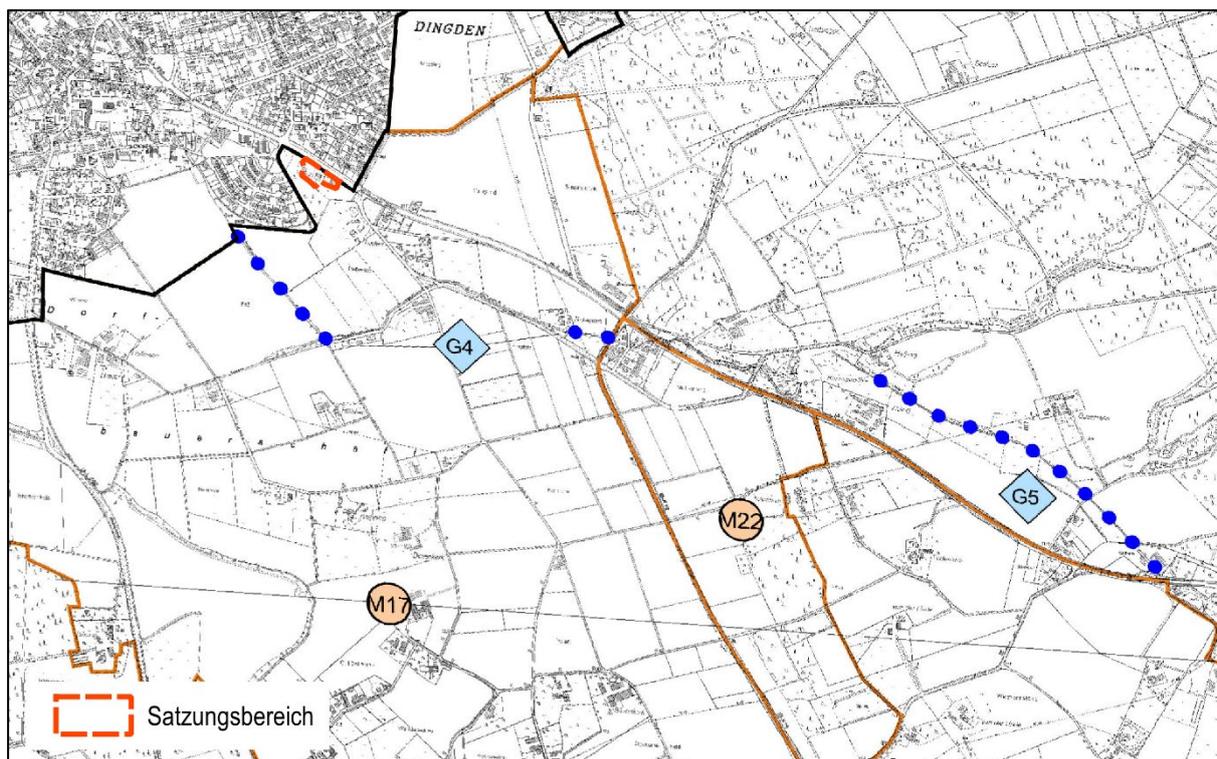


Abb. 7: Auszug aus der Festsetzungskarte 2 des Landschaftsplanes Hamminkeln

4.5. Sonstige Planungsvorgaben und Informationen

4.5.1. Kulturlandschaftsschutz

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr³ ermöglicht die räumliche Identifikation kulturgeschichtlich sensibler Bereiche auf der regionalen Planungsebene 1:50.000. Die planerische Herausforderung besteht in einer behutsamen, erhaltenden und damit nachhaltigen Weiterentwicklung der Kulturlandschaft.

Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) sollen durch gebietskonkrete Festlegungen einschließlich Aussagen zum jeweiligen Schutzzweck geschützt werden. Den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und ggf. deren Umgebung sind aufgrund der gesetzlichen Schutzansprüche nur solche Nutzungen zuzuweisen, die den Bestand und die wirksame langfristige Erhaltung der kulturhistorischen Wertigkeit nicht beeinträchtigen. Gegebenenfalls sind planerische Beschränkungen für Vorhaben und Maßnahmen vorzusehen.

Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Dazu führt der Fachbeitrag die folgenden Ziele für raumbedeutsame Planungen innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche auf:

1. *Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen*

³ LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND UND LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr.

2. *Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträume von historischen Objekten*
3. *Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges*
4. *Wahren als landschaftliche Dominante*
5. *Sichern linearer Strukturen*
6. *Sichern kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden*
7. *Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler im Kontext*
8. *Achten von Ereignisorten*

Die Stadt Hamminkeln gehört zur Kulturlandschaft „Unterer Niederrhein“. Ein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ist für das Plangebiet oder das nähere Umfeld durch den Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr nicht ausgewiesen.

4.6. Sonstige Fachplanungen

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gleiches gilt für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete oder Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

5. Rechtliche Voraussetzung

Nach den Vorgaben des § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass sie 1. mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, 2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und 3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Für den Satzungsbereich ist festzustellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung erfüllt sind:

Es handelt sich hier um einen bebauten Bereich, in dem eine Bebauung von einigem Gewicht vorhanden ist und somit nicht landwirtschaftlich geprägt ist. Das vorliegende Satzungsgebiet ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da der räumliche Geltungsbereich nicht über die vorhandene Siedlungssituation hinausgreift, sondern lediglich die Haupt Häuser durch kleinere Nebenanlagen ergänzt. Durch die vorliegende Satzung werden somit

keine planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die eine geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigen.

Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind nicht vorgesehen. Auch die in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) werden durch die Planung nicht berührt.

6. Bestimmungen über die Zulässigkeit

Mit den hier getroffenen Bestimmungen soll in erster Linie die Anpassung an die vorhandene Bebauungsstruktur und eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Wohnnutzung gewährleistet werden.

6.1. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehenden Zufahrten an der Nordbrocker Straße. Das anfallende Schmutzwasser wird über die bestehenden Anschlüsse in den Kanal eingeleitet. Das Regenwasser wird über die belebte Bodenzone auf den Grundstücken versickert.

6.2. Eingriffsbilanzierung

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Zur quantitativen Ermittlung des Eingriffsumfangs und die Ermittlung des Ausgleichbedarfs wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Bei diesem Verfahren wird das Potenzial eines Eingriffsgebietes im Ausgangs- und im Planzustand miteinander verglichen. Sofern das Potenzial im Ausgangszustand größer ist als im Planzustand, werden zusätzliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen notwendig. Im umgekehrten Fall gilt der Eingriff als ausgeglichen bzw. ersetzt. In der Bilanz werden die zur Vermeidung und zum Ausgleich aufgeführten Maßnahmen, berücksichtigt.

Als Bewertungsgrundlage wird das Bewertungsverfahren des LANUV für die Bauleitplanung (2008) herangezogen.

Die Gesamtfläche der Außenbereichssatzung umfasst 4.546 m². Die eigentliche Eingriffsfläche beschränkt sich auf die geplanten und die bereits bestehenden Carports, die einer nachträglichen Genehmigung zugeführt werden sollen und umfasst eine Fläche von 472 m². Darüber hinaus ist für die Erschließung einer Nebenanlage im Bereich der Hausnummer 54 eine Pflasterung vorgesehen.

Für die bestehenden Nebenanlagen wurden ehemalige Gartenflächen überbaut. Die neuen geplanten Nebenanlage werden im Bereich der Gartenanlagen vorgesehen. Im Rahmen der

Errichtung des südlichsten Nebengebäudes ist die Fällung eines Haselnussbaumes erforderlich. Eine kartographische Darstellung des IST-Zustandes ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Abb. 8: Planungsrechtlicher IST-Zustand

Im Ausgangszustand wurden 1.217 ökologische Werteinheiten erfasst.

Tab. 1: Biotopwerte im Ausgangszustand

Code	Biotoptyp	Biotopwert [ÖE*/m²]	Fläche [m²]	Flächenwert [ÖE]
4.3	Zier- und Nutzgarten < 50% heimische Gehölze	2	381	762
7.2	Einzelbaum, lebensraumtypisch	5	91	455
Gesamt			472	1.217

Für die Bilanzierung des Planzustandes wird wiederum der Eingriffsbereich, der identisch mit dem Eingriffsbereich im Ausgangszustand ist, zugrunde gelegt. Die geplanten Nebenanlage ziehen eine Versiegelung nach sich. Der Bereich des zu fällenden Haselnussbaumes wird neben einer Nebenanlage in Gartenfläche umgewandelt.

Eine kartographische Darstellung des SOLL-Zustandes liefert die folgende Abbildung.



Abb. 9: Sollzustand inkl. Ausgleichsmaßnahme

Tab. 2: Biotopwerte im Sollzustand

Code	Biototyp	Biotopwert [ÖE*/m²]	Fläche [m²]	Flächenwert [ÖE]
1.1	Versiegelte Fläche	0	399	0
4.3	Zier- und Nutzgarten < 50% heimische Gehölze	2	73	146
Gesamt			472	146

Im Planzustand wurden 146 ökologische Werteinheiten erfasst. Im Vergleich zum Ausgangszustand ergibt sich ein verbleibendes Defizit von 1.071 Werteinheiten das ausgeglichen werden muss.

Als Ausgleichsmaßnahme ist die Anlage einer ca. 378 m² großen Streuobstwiese östlich des Satzungsbereiches vorgesehen. Die Anlage einer Streuobstwiese entspricht den festgesetzten Entwicklungsmaßnahmen gem. der Entwicklungsmaßnahme M17 des rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Tab. 3: Ausgleichsmaßnahme

Ausgleichsmaßnahme: Anlage einer Streuobstwiese

Obstwiesen -weiden sind charakteristische Bestandteile unserer Landschaft. Um den Lebensraum „Streuobstwiese“ langfristig zu erhalten, fehlt es heute vor allem an jungen Bäumen. Für den Obstwiesenschutz sind deshalb Nachpflanzungen in vorhandenen Beständen und die Neuanlage von Obstwiesen besonders wichtig.

Der Erfolg der Pflanzung hängt entscheidend von der Qualität des Pflanzgutes ab. In Anlehnung an die Qualitätsbestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen sollten Obstbäume für Obstwiesen folgenden Qualitätsmerkmalen entsprechen:

- Hochstämme mit Stammhöhe mindestens 180 cm (bei Beweidung besser 200 cm)
- Stammumfang, gemessen in halber Stammhöhe, mindestens 7 cm
- Krone aus mindestens 4 starken Leittrieben (davon eine Stammverlängerung)
- Veredlungsstelle mindestens 10 cm über den Wurzeln
- Veredlungsunterlage: Sämling oder eine entsprechend starkwüchsige Unterlage
- robuste, wenig krankheitsanfällige Sorten

Entsprechend der maximal möglichen Kronenbreite sollten die folgenden Mindestpflanzabstände bei Pflanzungen in Obstwiesen beachtet werden:

- Sauerkirschen: 4 m,
- Pflaumen: 6-8 m,
- Birnen 8-10 m,
- Äpfel 10-12 m,
- Süßkirschen 12-14 m,
- Walnuss und Speierling 15 m

Junge Obstbäume überstehen die Jugendphase nur dann, wenn sie in den ersten Jahren durch mindestens einen stabilen Pflanzpfahl aus Hartholz (am besten Eiche) gestützt werden. Die Pfähle werden nach Aushub der Pflanzgrube vor dem Einsetzen des Baumes eingeschlagen. Ein einzelner Pfahl steht am besten an der Wetterseite. Bei Nutzung der Obstwiese als Viehweide sollte die Baumstützung durch drei Pfähle erfolgen an denen zugleich der Verbisschutz angebracht wird.

Zusätzlich sollte jede Pflanzgrube unbedingt mit einem Drahtkorb aus feinmaschigem unverzinkten Maschendraht als Schutz vor Wühlmäusen ausgekleidet werden, der nach oben dicht um den Wurzelhals geschlossen wird. Ein solcher Drahtkorb schützt die Bäume in der Jugendphase und ist für das spätere Wurzelwachstum kein Hindernis mehr, da er verrottet.

Für erfolgversprechende Neupflanzungen und eine gesunde Kronenentwicklung ist eine fachgerechte Pflege in den ersten 5 Jahren erforderlich. Von Fachkräften ist ein Pflanzschnitt sowie Erziehungs- und Rückschnitte vorzunehmen. In trockenen Jahren ist in den ersten Jahren eine Bewässerung der Bäume einzuplanen.

Unter der Berücksichtigung des Ausgangszustandes der Intensivwiese (3.4 – Intensivwiese – 3 Wertpunkte) erfolgt durch die Anlage einer Streuobstwiese (3.8 – Obstwiese bis 30 Jahre – 6 Wertpunkte) eine Aufwertung von 3 ökologischen Werteinheiten/m². Durch die Kompensationsmaßnahme werden dem zur Folge 1.134 ökologische Werteinheiten hergestellt.

Herleitung

$$3 \frac{\text{ökologische Werteinheiten}}{\text{m}^2} * 378\text{m}^2 = 1.134 \text{ ökologische Werteinheiten}$$

Nach der Anlage der Streuobstwiese ist das Vorhaben vollständig ausgeglichen.

6.3. Artenschutz

Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.⁴

Individuelle Verluste, Störungen während der Fortpflanzungszeit sowie die Zerstörung von Nestern während der Baustellenphase (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) können durch ein entsprechendes Bauzeitenfenster, in dem die Baufeldfreiräumung außerhalb der Hauptbrutzeit, also von August bis Februar durchgeführt werden, vermieden werden.

Sollten die Arbeiten während der Brutsaison starten, so ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind insgesamt nicht einschlägig.

6.4. Denkmalschutz

Das Plangebiet selbst gehört zu keinem archäologischen Bereich.⁵ Darüber hinaus bestehen keine Hinweise auf Boden- oder Baudenkmäler.

Das Plangebiet liegt auf landesplanerischer Ebene im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 10.05 Issel – Dingdener Heide.

Der Fachbeitrag⁶ führt dazu aus:

Der Kulturlandschaftsbereich liegt rechtsrheinisch zwischen Wesel und Isselburg und ist gekennzeichnet durch die alt- und mittelholozäne Auenlandschaft des Rheins im Westen und eine für den Niederrhein typischen Donkenlandschaft mit Senken und leichten Erhöhungen (Donken) im Osten. Bei den alt- und mittelholozänen Ablagerungen des Rheins handelt es sich um die letzten erhaltenen Reste einer steinzeitlichen Kulturlandschaft. Die Senken sind eher siedlungsfeindliche Feuchtgebiete (z.B.

⁴ OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO KG (2025): Außenbereichssatzung „Nordbrocker Straße“ der Straße in Hamminkeln. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND UND LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr

⁶ LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE & LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND HRSG. (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.

Werther Bruch), in denen Niedermoore gute Erhaltungsbedingungen für Artefakte aus organischen Materialien aller Art sowie für Pflanzenreste bieten, die eine Rekonstruktion der Umwelt in der Vergangenheit ermöglichen. Die hochwasserfreien Donken wurden dagegen von den Menschen seit der Vorgeschichte bevorzugt besiedelt.

Als spezifische Ziele und Leitbilder werden genannt:

- *Erhalt des typischen Kleinreliefs mit Altwasserrinnen und Wurtten*
- *Bewahrung der historischen Flurmuster*
- *Erhalt der Deiche und Landwehren als Strukturelle Elemente*
- *Bewahrung der archäologischen Substanz*
- *Extensive Landnutzung*
- *Erhalt der Plaggenesche*
- *Erhalt der Feuchtböden als Bodenarchiv*
- *Keine weiteren Siedlungsflächenausweisungen und Ausweisungen von Rohstoffgewinnungsflächen*

Eine Beeinträchtigung der Ziele und Leitbilder des KLB 10.05 durch das Vorhaben ist nicht erkennbar.

Der Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr⁷ weist für das Plangebiet und die nähere Umgebung hingegen keinen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus.

6.5. Altlasten

Es bestehen keine Hinweise auf Altlastenvorkommen.

6.6. Hochwasserschutz

Der Satzungsbereich befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet und in keinem Risikogebiet. In ca. 300 m Entfernung befindet sich südlich der Königsbach.

⁷ LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND UND LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr

Aufgestellt: Hamminkeln, im

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister

Fachdienste Bauleitplanung

i.A.

gez.

Boshuven

Stadtplaner

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister

gez.

Romanski

Bürgermeister